

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 29. September 2023

**Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo.
WAK-N 21.3001). Vernehmlassungsstellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 28. Juni 2023 mit dem Sie uns über die Eröffnung der randvermekten Vernehmlassung informiert haben. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich anlässlich ihrer Plenarversammlung vom 29. September 2023 mit der Vorlage befasst und nimmt dazu wie folgt Stellung:

- 1 **Die FDK lehnt die Vorlage ab. Für marktmässig überlebensfähige und sanierungswürdige Unternehmen existieren im geltenden Recht bereits wirksame steuerliche Begleitmassnahmen. Der Verfall der Verlustvorträge animiert zudem in der Praxis zu notwendigen Strukturbereinigungen und Reorganisationen.**
- 2 Mit der periodenübergreifenden Verlustverrechnungsmöglichkeit wird das im Steuerrecht verankerte Periodizitätsprinzip durchbrochen, damit die periodenübergreifende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen vermehrt berücksichtigt wird. Eine Erstreckung der Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre würde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen über einen längeren Zeitraum mitberücksichtigen, womit weniger Verluste unverrechnet bleiben, und eine Annäherung an das Totalgewinnprinzip (Besteuerung der Summe aller Periodenergebnisse während des gesamten Bestehens einer Unternehmung) darstellen.
- 3 Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass bereits unter geltendem Recht die Verluste im Sanierungsfall zeitlich unbegrenzt und innerhalb von Unternehmensgruppen oftmals im Rahmen von Umstrukturierungen (z.B. Fusionen) genutzt werden können. Bei natürlichen Personen mit einer Verlustsituation von über sieben Jahren stellt sich zudem die Frage, ob es sich um eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit handelt (Stichwort: Liebhaberei).
- 4 Auf der anderen Seite führt die Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode zu einem gewissen administrativen Mehraufwand sowohl für die Steuerpflichtigen wie auch für die Steuerbehörden. Je weiter die Verlustperiode zurückliegt, umso schwieriger wird die Erstellung

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

des massgeblichen Sachverhaltes. Gemäss erläuterndem Bericht berücksichtigt die Verlängerung der Frist auf zehn Jahre, dass die Geschäftsunterlagen lediglich zehn Jahre aufbewahrt werden müssen (Art. 958f OR). Verschiedene Kantone prüfen die Verluste allerdings erst, wenn sie mit Gewinnen verrechnet werden können. Erfolgt diese Prüfung erst nach Ablauf der zehn Jahre, könnten Unternehmen mangels Aufbewahrung der Geschäftsbücher unter Umständen die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen haben. Für die Unternehmen kann daher eine Aufbewahrung der Geschäftsbücher über die gesetzliche Frist hinaus geboten sein (sinngemäss zur Geltendmachung der erweiterten Verlustverrechnung im Sanierungsfall gemäss Art. 67 Abs. 2 DBG).

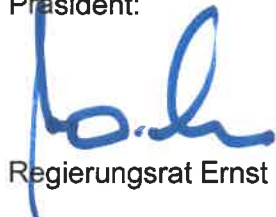
- 5 Eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode erschwert auch die Finanzplanung der Gemeinwesen, was insbesondere die Jahre nach der Finanzkrise und auch nach der Corona-Krise zeigten. Zudem ist mit Steuerausfällen für die Gemeinwesen zu rechnen. Zur Verringerung dieser Steuerausfälle könnte bei einer Ausdehnung der Verlustverrechnung z.B. eine Mindestbesteuerung des Reingewinns vor Verlustverrechnung in Betracht gezogen werden, was diese Vorlage jedoch nicht umfasst.
- 6 Für den Fall, dass der Vorlage mehrheitlich zugestimmt würde, müsste die gesetzliche Aktenaufbewahrungspflicht für die Geschäftsunterlagen von heute 10 Jahren (Art. 958f OR) ebenfalls entsprechend verlängert werden, da in der Praxis die Verluste in der Regel erst in dem Jahr geprüft werden, in dem sie mit Gewinnen verrechnet werden können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK